

7. Sekundärliteratur

Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhouse zu Glaucha an Halle 1813.

[Halle (Saale)], 1813

Ordnung in den Schul-Ferien.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

§. 33.

Messer, Gabeln, Löffel u., hält sich jeder selbst, und nimt es nach der Mahlzeit wieder mit nach Hause. Das Umhergehen von einem Tische zum andern, um dergleichen von seinen Mitschülern zu leihen, kann nicht gestattet werden.

§. 34.

Ist jemand genöthigt, von Tische zu gehen, so hat er es vorher dem Lehrer, der über seinen Tisch die Aufsicht führt, anzuzeigen.

§. 35.

Ohne Erlaubnißzettel, der von dem Hauslehrer, und demjenigen Inspector, welcher die Hausinspektion hat, (oder bey den Orphanis von dem Inspector der Waisen-Anstalt,) unterschrieben seyn muß, darf niemand vom Tische bleiben. Den Zettel hat hernach jeder dem Lehrer, der über seinen Tisch die Aufsicht führt, vorzuzeigen, ohne sich denselben erst abfordern zu lassen.

§. 36.

Das Herausgehen geschieht in der Ordnung, welche der Tisch-Inspector bestimmt.

Ordnung in den Schul-Ferien.

§. 37.

Während der Schul-Ferien erhalten die Schüler, wenn die Eltern, oder die, welche deren Stelle vertreten, es verlangen, Erlaubniß, zu verreisen, die nur aus besondern Ursachen verweigert wird.

§. 38.

§. 38.

Die Zurückbleibenden sind, während der Ferien, eben so zu einer bestimmten Ordnung verpflichtet, wie außer den Ferien.

§. 39.

Vor dem Anfange der neuen Lectionen muß jeder unserer Zöglinge sich von seiner Reise wieder einfinden. Wer über die bestimmte Zeit ausbleibt, muß, wosern nicht hinlängliche Ursachen des Ausbleibens angeführt werden können, erwarten, daß man ihn so ansieht, als hätte er unsre Erziehungsanstalt verlassen.

§. 40.

Denjenigen, welche wegen zu großer Entfernung von Hause die Zhrigen nicht besuchen können, wird zu ihrer Erholung eine Reise zu ihren anderweitigen Bekannten nur dann erlaubt, wenn die Angehörigen ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben, und das nöthige Reisegeld angewiesen haben.

§. 41.

Außer den Ferien zu verreisen, kann in der Regel nicht gestattet werden. Diejenigen, welche in der Nähe zu Hause sind, und Erlaubniß zu einer kleinen Reise erhalten, dürfen nie über die bestimmte Zeit ausbleiben.

B e r g n ü g u n g e n .

§. 42.

Jeder muß die zur Bewegung und Erholung bestimmte Zeit gehörig benutzen, und allen Anordnungen des dabey Aufsicht führenden Lehrers Folge leisten.

§. 43.